

Grenzen der Freiheit oder Freiheit durch Grenzen

Autor(en): **Kaiser, Helmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **22 (1996)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grenzen der Freiheit oder Freiheit durch Grenzen

Zu einer ethischen Grundlegung gesellschaftlichen Eingreifens

HELMUT KAISER*

Das «Grenzen der Freiheit oder Freiheit durch Grenzen» als Grundproblem einer Ethik gesellschaftlichen Eingreifens hat seinen Sitz im Leben in verschiedenen Lebens- und Fragebereichen: So wurde zum Beispiel im Jahre 1992 im Vorfeld der Abstimmungen der Zwillingssinitiativen über das Für und Wider eines Reklameverbotes für Tabakwaren und alkoholische Getränke diskutiert. Was für die Gegner eine unakzeptierbare Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellte, war für die Befürworter Voraussetzung für eine wirksame Prävention. Ebenso wird in der Prävention im Alkohol-Bereich immer wieder über die Grenzen der Freiheit diskutiert, und der sogenannte Fürsorgerische Freiheitsentzug in der Psychiatrischen Praxis enthält diese Problemstellung ebenfalls. In all diesen Situationen wird in die Freiheit einer Person eingegriffen, doch auch im ganz konkreten Alltag, zum Beispiel in der Erziehung der Kinder, stellt sich die Frage nach den sinnvollen Grenzen der Freiheit.

Auf allen Ebenen

Es handelt sich um eine Fragestellung, die keinesfalls auf den individuellen

Bereich beschränkt ist. Die zur Zeit geführte Deregulierungsdebatte auf ordnungspolitischer Ebene zeigt, dass die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und deren Grenzen auf allen Ebenen und in allen Bereichen eine grundsätzliche ist. Es ist eine Frage, die mit grosser Regelmässigkeit immer wieder aufgeworfen wird bzw. – aus ethischer Sicht – gestellt werden muss.

Gerade das Thema «Früherfassung» befindet sich unter ethischen Aspekten im folgenden Spannungsfeld: «Wo endet die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Staates bei der Verhinderung gesundheitsschädigender Verhaltensweisen, und wo beginnt die Freiheit des einzelnen Bürgers, das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen auch auf Selbstschädigung?»¹

Weil der Wert der Freiheit in unserer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert hat, muss gefragt werden, ob die Einschränkung der Freiheit ethisch gerechtfertigt ist, und es muss zudem die Frage gestellt werden, inwiefern Verbote, Grenzen, Regeln, Normen, Präventionen in ihren Folgen die beabsichtigten Ziele realisieren. Diese Fragestellung löst ebenfalls sofort ideologisch hoch belastete Diskussionen aus. Wer die Freiheit einschränken will, wird als VertreterIn einer Ajatollahmoral bestimmt, wer keine Grenzen der Freiheit kennt, der wird des Libertinismus verdächtigt. Das Thema ist also voll besetzt mit Verdächtigungen und Beschuldigungen, so dass es mit viel Sorgfalt angegangen werden muss. Das Ziel meiner Überlegungen ist:

■ aufzuzeigen, dass es keine Freiheit ohne Bindungen gibt und dass Grenzen und Grenzsetzungen Freiheit erst ermöglichen². Die Themenformulierung «Grenzen der Freiheit oder Freiheit durch Grenzen» nimmt diese Einsicht auf.

■ zu begründen, dass die ethische Grundlegung eines gesellschaftlichen

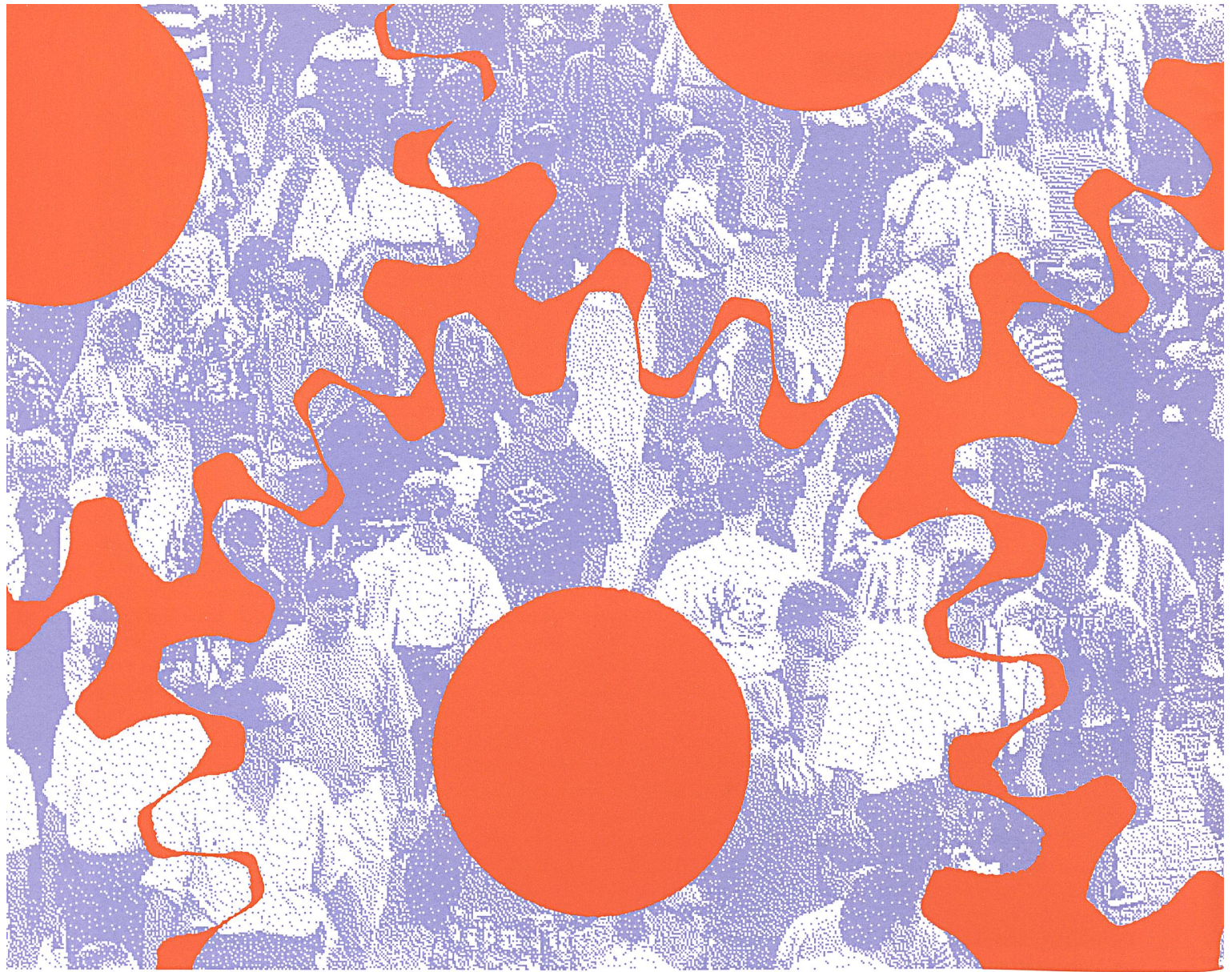
Eingreifens eine Neuinterpretation des Freiheitsbegriffes voraussetzt. Gegen Ende des Artikels werde ich von einer kommunikativen Freiheit sprechen.

In einem ersten Schritt möchte verschiedene Freiheitsbegriffe darstellen, weil ich meine, dass die Vorurteile, Verdächtigungen und Unschärfen in der Diskussion über das Verhältnis von Freiheit und Grenzen ihren Grund auch darin haben, dass der Freiheitsbegriff alles andere als geklärt ist. So möchte ich zuerst den Begriff der Freiheit aufnehmen, von dem wir meinen, dass wir genau wissen, was mit ihm gemeint ist:

Die umgangssprachliche Bedeutung von Freiheit

Wenn wir einmal ohne philosophiegeschichtliche Kenntnisse und Informationen umgangssprachlich nach der Bedeutung von Freiheit fragen, dann wird als Gegenbegriff von Freiheit die Abhängigkeit erwähnt. Freiheit ist das Gegenteil von Abhängigkeit, Freiheit bedeutet, das zu tun, was man will, bzw. was ich will. Gespräche im Alltag bestätigen dieses Freiheitsverständnis der Unabhängigkeit, welches stark ich-bezogen und egoistisch sein kann. Zudem werden Verbote als für die eigene Entwicklung hinderlich betrachtet. Auch das Freiheitsverständnis am Biertisch ist das der Unabhängigkeit, das heisst, sich von niemandem dreinreden zu lassen und sein eigener Herr und Meister zu sein. Mit der Unabhängigkeit ist eine grundlegende Dimension der Freiheit beschrieben, wobei jegliche Gebote oder Verbote als Einschränkung der Freiheit verstanden und empfunden werden müssen. Diese umgangssprachliche Bedeutung von Freiheit ist wertmässig breit verankert und entspricht dem liberalen Freiheitsgedanken, den ich im folgenden aufnehmen.

* Helmut Kaiser ist Sozial- und Wirtschaftsethiker (Privatdozent an der Universität Zürich) und Pfarrer in Spiez. Der Artikel ist die überarbeitete Version eines Vortrages, den der Autor am 19.3.1996 an der Tagung «Früherfassung» der Stiftung Contact Bern hielt.



Das liberale Freiheitsverständnis

Das liberale Freiheitsverständnis bedeutet, dass die politische Strömung des Liberalismus das Freiheitsverständnis bestimmt. Wir können davon ausgehen, dass der Liberalismus als Idee oder Ideologie für unsere westlichen Industriegesellschaften grundlegend ist. Im Mittelpunkt des Selbstverständnisses des Liberalismus steht als Wert und Orientierungsnorm die Freiheit des einzelnen Menschen, dessen ungehinderte freie Entfaltung in allen Lebensbereichen die Voraussetzung für eine bestmögliche individuelle sittlich-geistige Persönlichkeitsentwicklung darstellt, eine individuelle Wohlstandsentwicklung ermöglicht und zugleich zu einer bestmöglichen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft insgesamt führt. Die individuelle Freiheit, so die Auffassung des Liberalismus, dient nicht bloss dem

Wohl des einzelnen, sondern eben auch dem der gesamten Gesellschaft. Zieht man diese individuelle wie gesellschaftlichen Funktion in Betracht, wird die enorme Bedeutung der Freiheit verständlich, die ihr in unserem liberal-freiheitlichen Gesellschaftssystem zugemessen wird. Es scheint mir wichtig zu sein, diese enorme und grundlegende Bedeutsamkeit der Freiheit zu betonen, weil diese die Abwertung von Freiheitseinschränkungen schlüssig erklärt. Liberale Freiheit bedeutet, dass der Mensch als individueller Nutzenmaximierer auftritt, wobei die Leitsprüche dieses Menschen lauten: «Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied» oder «Freie Bahn dem Tüchtigen». Die berühmte Karriere vom Tellerwäscher zum Präsidenten der USA gehört dazu. Ging der ideale Bürger der feudalen Ständegesellschaft ganz in seinem Stande auf, identifiziert sich der ideale Genossenschaftler mit seiner Genossenschaft, so steht der liberale Bürger ganz

für sich allein und weiss, dass die konsequente Verfolgung seiner Eigeninteressen zum Gesamtwohl beiträgt. So stellte Adam Smith in seinem ökonomischen Hauptwerk «Der Wohlstand der Nationen» (1776) die These auf, dass, wenn nur alle die Freiheit hätten, nach ihrer besten Einsicht zu produzieren und ihre Produkte auszutauschen – ohne jede Beeinträchtigung des Staates –, gleichwie durch eine unsichtbare Hand dafür gesorgt würde, dass daraus der grösstmögliche Nutzen für alle resultiere. Aus dem freien Spiel der individuellen Kräfte geht automatisch das Gemeinwohl hervor, wenn jeder nach der Maximierung seines Nutzens strebt. Einschränkungen der Freiheit sind für den einzelnen wie für die Gesellschaft unnützlich. Dieses liberale Freiheitsverständnis ist die anthropologische Grundlage der aktuellen Deregulierungsdebatte in der Wirtschaftspolitik – wozu der bekanntgewordene «Mut zum Aufbruch» gehört.

Von der Freiheit zur Autonomie

Die liberale Freiheit heisst Unabhängigkeit und bedeutet in ihrem ethischen Sinne und anthropologisch gefasst die Verfügungsmacht des einzelnen über die äusseren Umstände. Liberale Freiheit bedeutet Vereinzelung und die Befreiung aus allen Bindungen, welche den einzelnen in seiner Individualität einengen.

Es ist für unsere Fragestellung von grundlegender Bedeutung, wie der Philosoph I. Kant (1724-1804) den Begriff der Freiheit als Autonomie bestimmt. Autonomie bei Kant bedeutet nicht Bindungslosigkeit, vielmehr ist Autonomie die Bestimmung des Menschen als Vernunftwesen. Freiheit als Autonomie besagt, dass der Mensch autonom – also nicht fremdbestimmt – Maximen für sein Handeln wählt, die zugleich für alle gültig sein können. Freiheit als Autonomie ist also nicht das egoistische Wollen eines Einzelnen, die Orientierung am Eigeninteresse oder an einem Gruppeninteresse; vielmehr bedeutet Freiheit als Autonomie ein vernünftiges Ich, welches sich denjenigen Maximen unterordnet bzw. zuordnet, die vernünftig und verallgemeinerungsfähig sind. Vernünftig für Kant war in seiner Zeit z.B. der sogenannte kategorische Imperativ, den wir umgangssprachlich so kennen: «Was du nicht willst, das dir man tut, das tue keinem andern an.» Kant hat nun keineswegs ein für alle Mal definiert, was vernünftig und verallgemeinbar ist, doch hat er im Prinzip einen Freiheitsbegriff entworfen, der dem liberalen entgegensteht und der die Einsicht in sich trägt, dass die Möglichkeit von Freiheit an die selbstbestimmte Einhaltung von Regeln gebunden ist. Wirklich frei ist also der, der sich an das hält, was er vor seinem Gewissen und vor seinen Mitmenschen verantworten und rechtfertigen kann.

Erstes Ergebnis

Die Diskussion des Freiheitsbegriffes hat bis dahin zwei unterschiedliche und nicht vereinbare Freiheitsbegriffe offengelegt: Der liberalistische Freiheitsbegriff, so wie er in unserer Gesellschaft als Wert verankert und ökonomisch über den methodologischen Individualismus materialisiert und monetarisiert ist, versteht Freiheit als Unabhängigkeit und Loslösung von sämtlichen Bindungen. Das wesentliche Grundproblem des individualistisch-liberalistischen Freiheitsbegriffes ist, dass er theoretisch die soziale Tatsache nicht klären und einholen kann, dass Menschen soziale Wesen sind und zur Verwirklichung ihrer Freiheit auch einander bedürfen. Oder anders formuliert: Der liberale Freiheitsbegriff sieht den anderen Menschen bloss negativ als Beschränkung der eigenen Freiheit.

Durch den Freiheitsbegriff von I. Kant kann jedoch der «andere» oder können Rahmenbedingungen gesetzlicher oder ethischer Art positiv als Ermöglichung von Freiheit erkannt werden. Freiheit und Bindung schliessen sich nicht aus, vielmehr gehören Freiheit und Bindung wie siamesische Zwillinge zusammen. Wird Freiheit im Sinne von Kant als Autonomie verstanden, dann ist der negative Aspekt der Grenzsetzung und Bindung von Freiheit überwunden und jede Bindung kann unter dem Begriff der Verantwortung diskutiert werden.

Vom ungebundenen zum gebundenen Selbst – Anthropologische Überlegungen zu einer Ethik gesellschaftlichen Eingreifens

Mit den Überlegungen zum Freiheitsbegriff habe ich in einem ersten Schritt die philosophische Grundlage vorbereitet, um das Verhältnis von Freiheit und

Bindung in einem positiven Sinne diskutieren zu können:

Das Thema Freiheit und Bindung kann und darf sachgerecht nicht negativ unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung behandelt werden, sondern kann und muss unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung betrachtet werden.

Es gibt innerhalb der ethischen Diskussion eine Debatte, die das Verhältnis von Freiheit und Bindung auf eine zugespitzte und positive Art und Weise thematisiert. Diese sogenannte Kommunitarismusdebatte möchte ich im folgenden kurz vorstellen, um für die behandelte Fragestellung einen weiteren Gesichtspunkt herauszuarbeiten.

Freiheit ohne Bindungen – eine Unmöglichkeit

Freiheit, so unaufgebar sie als Grundwert ist, kann verabsolutiert werden. So wird schon seit längerer Zeit die These vertreten, dass die freiheitliche Selbstbestimmung keineswegs mit einem Zuwachs an zwischenmenschlicher Solidarität einhergeht. Vielmehr sind individuelle und gruppenspezifische Egoismen bestimmend geworden. Nach einem SPIEGEL-Artikel (13/93) befindet sich die liberale Demokratie an ihrem Wendepunkt, weil das Ringen um Partikularinteressen jeden Konsens verhindert. Gerade auch die Schweizer Demokratie wird durch die «extreme Zersplitterung» in immer kleinere politische Interessenverbände handlungsunfähig.

Unter diesem Eindruck der Desintegration der sozialen Lebenswelt und der Auflösung solidarischer Verhaltensweisen hat sich in den 80er-Jahren in den USA eine Theorieströmung herausgebildet, die mit dem Begriff «Communitarianism» (Kommunitarismus) etikettiert wird. Inzwischen gibt es auch bei uns in Europa eine umfassende Diskus-

sion über den Kommunitarismus, der mehr und mehr die aktuelle ethische und politische Diskussion durchdringt.

Soziologisch kann sich der Kommunitarismus auf eine breit angelegte Studie von Robert N. Bellah u.a. berufen, der in seinem Buch «Habits of the Heart» (1985) das Spannungsverhältnis zwischen Individualismus und Gemeinsinn in der amerikanischen Gesellschaft beschreibt. Das in der Ellbogen- und Konsumgesellschaft geförderte Denken hindert die meisten AmerikanerInnen daran, Gemeinsinn zu entwickeln und die Gesellschaft selbstbewusst mitzugestalten. Ein wichtiger, jedoch nicht unproblematischer Bezugspunkt ist der französische Sozialphilosoph Alexis de Tocqueville, der in seinem Buch «Demokratie in Amerika» (1835/40) die Sitten und Gebräuche des amerikanischen Volkes beschrieb und diese gelegentlich «Gewohnheiten des Herzens» nannte. Bellah u.a. gehen von der Grundthese aus, dass die uneingeschränkte individuelle Freiheitsentfaltung auf die Dauer die Fundamente der Demokratie untergräbt. Die «soziale Erneuerung» bzw. die soziale Integration von Gesellschaften wird deshalb nur dann gelingen, wenn deren Mitglieder sich wieder an ethischen Werten wie Gemeinsinn und Solidarität (= substantieller Konsens) orientieren.

Der Kommunitarismus thematisiert den gerade von dem liberalen Soziologen Ralf Dahrendorf aufgeworfenen Sachverhalt, dass eine Ausweitung der liberalen Freiheit keineswegs identisch ist mit einem Mehr an Lebenschancen und spricht davon, dass Lebenschancen eine Funktion von Optionen (Freiheit, Liberalismus) und Ligaturen (Zugehörigkeiten, Bindungen) ist.³ Der Unterschied zum Liberalismus wird sofort deutlich: Betrachtet der Liberalismus eine Einordnung der Freiheit in Bindungen als an sich negativ – «Jeder Akt der Intervention beschränkt die persönliche Freiheit

und bedroht diese direkt oder indirekt» –, so fordert der Kommunitarismus gerade eine Diskussion des Verhältnisses von Freiheit und Bindungen.

Die Kritik am ungebundenen Selbst

Ausgangspunkt der Kritik des Kommunitarismus ist das ungebundene Selbst (freischwebendes Selbst, unencumbered self). Es war Michael Sandel, der im Jahre 1982 als erster den liberalen Subjektbegriff⁴ einer scharfen Kritik unterzog: dieses Subjekt ist atomistisch, losgelöst von allen sozialen Bezügen. Das ungebundene und präsoziale Selbst ist für den Kommunitarismus eine Fiktion. Für den Kommunitarismus ist klar, dass das Verständnis des fiktiven und ungebundenen Selbst Konsequenzen für das Bild und die Ausgestaltung von Gesellschaft hat. Dem fiktiven und ungebundenen Selbst entspricht eine Gesellschaft, welche die Freiheit an erster Stelle setzt, die zudem sehr schnell zu einer Gesellschaft wird, in welcher die Liberalität folgendes bedeutet: methodologischer Individualismus in der ökonomischen Theorie (der Kunde ist König, der einzelne zeigt seine Bedürfnisse am Markt, weitgehende Deregulierung), Sozialdarwinismus (struggle of life, Kampf ums Dasein, survival of the fittest), Ellbogengesellschaft, Egoismus. Dabei wäre es jedoch falsch, dem Kommunitarismus den Freiheitsbegriff abzusprechen zu wollen; vielmehr insistiert der Kommunitarismus aufgrund seines interaktiven, kommunikativen, gebundenen und kontextualen Selbst auf einen kommunikativen Freiheitsbegriff: Freiheit ist nicht wie beim Liberalismus eine Ansammlung von Rechten (verfahrenrechtliche Republik, Demokratie, Legitimation durch Verfahren, intensive Ausbildung der Rechtsprechung), Freiheit ist vielmehr die Möglichkeit/ Option der umfassenden Partizipation;

d.h. das «gebundene» Selbst realisiert eine politische Integration durch Bürgernähe, Beteiligung, Ausbau der direkten Demokratie, Werte wie Patriotismus, d.h. durch Bindungen.

Welche Bindungen braucht die Freiheit, um frei zu sein?

Umstritten zwischen den beiden Konzepten (Liberalismus und Kommunitarismus) ist die Beantwortung der Frage, welche moralischen Ressourcen als notwendig angesehen werden, um ein modernes, ausdifferenziertes Gemeinwesen zu integrieren. Der Kommunitarist sagt, dass es zur Integration moderner Gemeinwesen einer gemeinsamen **Wertbindung** unter den Gesellschaftsmitgliedern bedarf, während der Liberalist sich mit der Auszeichnung von institutionellen Verfahren der Herstellung einer gerechten Ordnung begnügen kann. Liberale und Kommunitaristen treffen sich, so Axel Honneth in seinem Aufsatz «Individualisierung und Gemeinsinn»⁵, heute in der Frage, von welcher Art die kollektiven Wertüberzeugungen sein sollen, die zur moralischen Aufrechterhaltung freiheitsverbürgender Institutionen in der Lage sein können. Die Diskussion um die Grenzen der Freiheit bzw. um die Frage des gesellschaftlichen Eingreifens kann deshalb so formuliert werden: Welche Bindungen braucht es, damit Freiheit erst möglich wird?

Zweites Ergebnis

Der liberale Freiheitsbegriff spricht von Grenzen, Gefährdungen und Einschränkungen von Freiheit, wenn es um das gesellschaftliche Umfeld des einzelnen geht. Der Freiheitsbegriff von Kant bestimmt jedoch diesen Kontext (ethische Prinzipien, Gesetze) als Ermöglichungs-



bedingungen oder als Voraussetzungen von Freiheit. Der Kommunitarismus als Frage nach den moralischen Grundlagen unserer Gesellschaft geht von der Einsicht aus, dass die Freiheit gemeinsame Bindungen braucht, will sie erhalten oder ausgebaut werden. Freiheit an sich und für sich ist selbstzerstörerisch. Eine Gesellschaft braucht freiheitsverbürgende Bindungen und gemeinsame Wertüberzeugungen. Solche Bindungen regeln das gemeinsame Zusammenleben, binden den einzelnen an gemeinsame Wertüberzeugungen und sind für die Erhaltung von Lebenschancen notwendig.

Bindungen schaffen und erweitern die Freiheit

Diese grundsätzlich philosophischen Überlegungen zum Freiheitsbegriff haben folgende zwei Hauptpunkte ergeben:

■ Zum ersten haben sie den Zusammenhang von Freiheit und Bindung begründet. Der bloss liberale Freiheitsbegriff ist demnach reduktionistisch und in der Sprache des Kommunitarismus eine Fiktion, weil es Freiheit nicht an sich geben kann. Vielmehr gibt es Freiheit nur in der Gemeinschaft. Dies hat wohl die liberale Philosophie erkannt, doch

kann sie aufgrund der Verabsolutierung ihres Freiheitsverständnisses den anderen Menschen und das Umfeld allein negativ im Sinne von Einschränkungen, Gefährdungen und Begrenzungen sehen.

■ Weiter haben sie aufgezeigt, dass Freiheit Bindungen bedarf, die Freiheit verbürgen, garantieren und gewähren. Bindungen stellen also keine Einschränkung von Freiheit dar, sondern führen zu neuen Lebensmöglichkeiten und somit zu einer «Schaffung und Erweiterung von Freiheit».⁶

Ein paar wenige Beispiele sollen erstens diesen Gedankengang stützen, zweitens dessen Probleme und Fragen aufzeigen und drittens den «kommunikativen Begriff von Freiheit» über die Praxis einholen.

Grenzen setzen und Freiheit gewähren in der Erziehung

In der Erziehung gibt es viele Situationen, in welchen Grenzen lebenswichtig sind. Denken wir an die sogenannten Sicherheitsgrenzen, die dann gesetzt werden, wenn das Leben oder die Gesundheit eines Kindes in Gefahr ist. Dazu gehört der Sturz in einen See wie das mögliche Verbrühen mit heissem Wasser. Neben diesen Sicherheitsein-

griffen werden jedoch regelmässig Richtlinien formuliert, welche für das Kind Grenzen und Eingriffe in den individuellen Lebensablauf bedeuten: in einem Laden wird nicht alles gekauft, was das Kind will; es wird gezeigt, wie man isst und trinkt; es wird die Nachtruhe geregelt oder es werden Abmachungen getroffen, wann die 16jährige Tochter zu Hause sein sollte. Solche Eingriffe bedeuten, wenn sie klar und verständlich, begründet und erklärt und in einem Grundklima des Vertrauens vorgenommen werden, Hilfe, Sicherheit, Orientierung und Freiheit für das betroffene Kind. Kinder brauchen für ihre Sicherheit und Persönlichkeitsentwicklung Grenzen, wobei durch solche Grenzen gerade auch die Möglichkeit der Grenzüberschreitung eröffnet wird, welche für die Entwicklung des Kindes unabdingbar ist.⁷

Ver- und Gebote im Strassenverkehr

Wir kennen eine Vielzahl von Ver- und Gebote im Strassenverkehr. In der Zeit der Entstehung des Autos waren solche Regeln nicht notwendig, erst die Komplexität des Verkehrs erfordert dessen Regelung durch Signale und Vorschriften. Die meisten dieser Regeln werden als sinnvoll erachtet und keineswegs als

Einschränkung der individuellen Freiheit; vielmehr ermöglichen diese Verkehrsregeln erst den individuellen Verkehr. Es gibt jedoch auch Beispiele, welche auch unter dem Gesichtspunkt der individuellen Freiheit ausführlich diskutiert wurden. Zu nennen sind das Gurtenobligatorium oder Geschwindigkeitsbegrenzungen. Durch die Gurten fühlten sich manche Autofahrenden in ihrer körperlichen Bewegungs-Freiheit eingeschränkt, während die Geschwindigkeitsbeschränkungen die Schnelligkeit in der Bewegungsfreiheit begrenzen. Die Gründe für beide Einschränkungen sind übergeordnete Gesichtspunkte und Werte wie Sicherheit, Gesundheit, Leben, Umweltschutz. Oder an einem extremen aber realistischen Beispiel verdeutlicht: Wer sich aus Gründen der Freiheit nicht angurtet, kann schon bei einem kleinsten Unfall seine Freiheit für ewig verlieren. Insofern ist das Gurtenobligatorium keine Einschränkung der Freiheit, vielmehr verbürgt diese Massnahme langfristig Freiheit. Neben dieser individuellen Freiheitsgarantie durch das Gurtenobligatorium hat dieses auch einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aspekt, dass nämlich die Kosten für langwierige und schwere gesundheitliche Schädigungen reduziert werden. Insofern hat die Freiheit im Kontext von bestimmten Bedingungen fast immer einen individual- wie auch sozialetischen Aspekt. Die Geschichte des Gurtenobligatorium und seine Anwendung zeigen, wie stark der liberalistische Freiheitsbegriff in der konkreten Alltagswelt wirksam sein kann.

Das Rauchverbot

Trotz der Ablehnung der Zwillingsinitiativen mit ihrem Reklameverbot für Tabak und Alkohol gibt es bei uns in der Schweiz in verschiedenen Institu-

tionen z.B. ein «Rauchverbot» in Anführungszeichen. Wir denken dabei an Züge oder an die Nichtrauchercken in den Restaurants. Auch in Schulen oder Spitälern gibt es ein solches Rauchverbot. Mit diesen Verboten wird keineswegs die Freiheit in einem allgemeinen Sinne eingeschränkt, vielmehr wird damit die Freiheit des Nichtrauchers geschützt. Im Vergleich zu der Schweiz sind die Verbote in den USA äusserst rigide und werden kritisch als puristisch bezeichnet; doch wird dort auf eine radikale Weise die gesundheitliche Freiheit des Nichtrauchers geschützt bzw. die Rauchenden wenigstens zeitlich und örtlich beschränkt zu einem gesundheitlich relevanten Verhalten gezwungen.

Umweltschutzgesetze

Die Freie Marktwirtschaft funktioniert aufgrund verschiedener Funktionsprinzipien. Dazu gehört der Wettbewerb bzw. das Ziel der Gewinnerzielung, welches oftmals zu einer Gewinnmaximierung wird. Dies verlangt eine möglichst kostengünstige Produktion mit der Folge, dass Boden, Luft und Wasser als die natürlichen Ressourcen lange Zeit gratis gebraucht wurden. Diese Produktionsweise führte unweigerlich mit innerem Systemzwang, zur Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Umweltschutzgesetze mit ihren Immissions- und Emissionsvorschriften wird auf der einen Seite die Freiheit der Umwelt und damit unsere Freiheit langfristig geschützt, zum andern wird auch die unternehmerische Freiheit garantiert, da es immer Unternehmen gab, die aus Eigenverantwortung Umweltschutz praktizierten, während andere auf Kosten der Umwelt sich einen Konkurrenzvorteil verschafften. So schaffen die Gesetze in diesem Bereich für alle die gleichen Rahmenbedingungen und sichern somit die wirt-

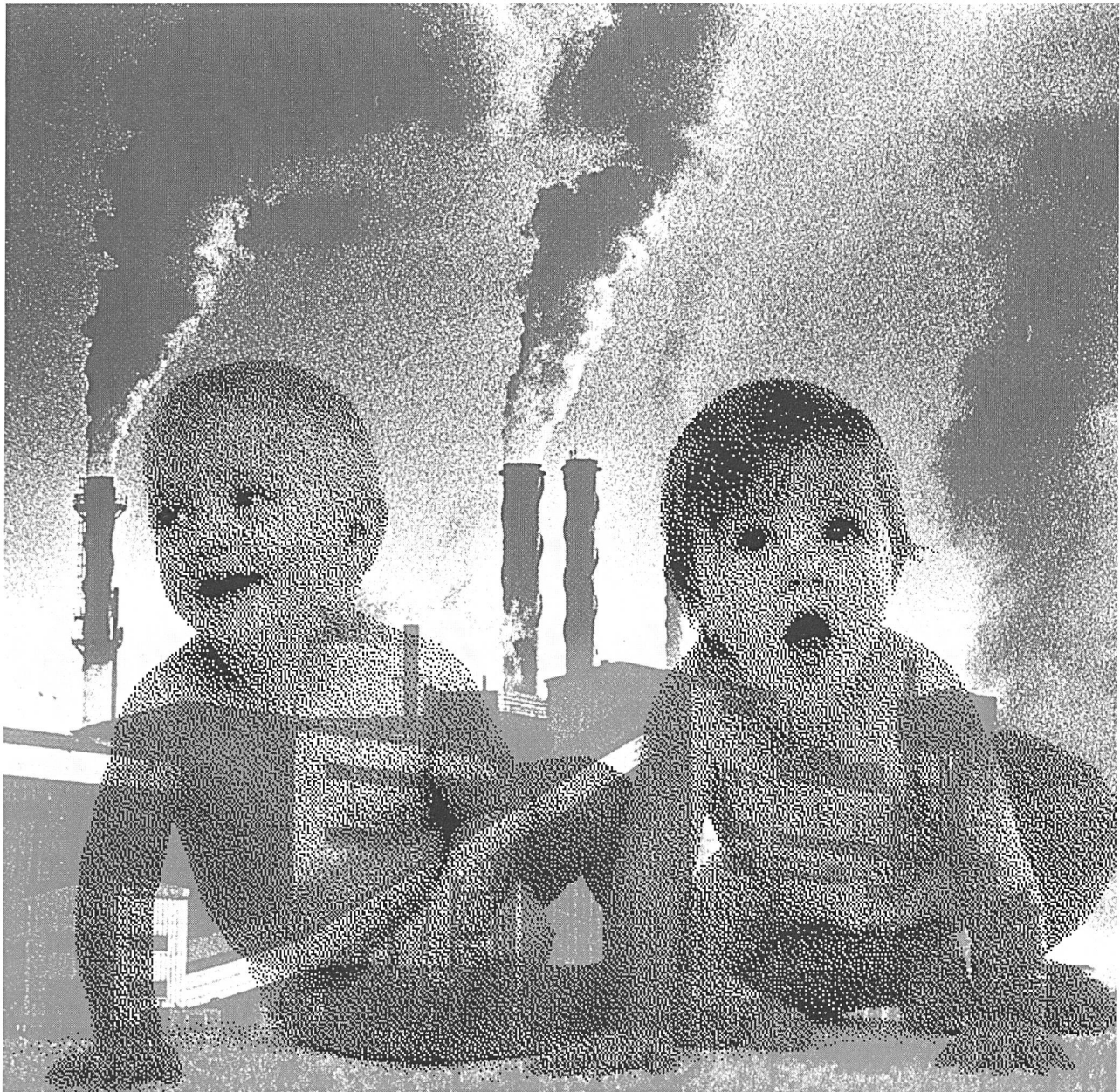
schaftliche Freiheit auf eine gerechte Art und Weise. Ein wichtiges Problem in diesem Zusammenhang sind die sogenannten Trittbrettfahrer, welche diese Gesetze umgehen und sich so auf Kosten der Allgemeinheit Vorteile verschaffen.

Drittes Ergebnis

Anhand von vier Beispielen – die sich vermehren lassen – liessen sich die philosophisch-ethischen Überlegungen konkretisieren, wonach Bindungen Freiheit ermöglichen. Es wurde deutlich, dass es den puren liberalen Freiheitsbegriff eigentlich gar nicht gibt. Denn der Mensch lebt wohl nie völlig allein als ein atomisiertes Individuum. Auch für Robinson Crusoe hielt dieser Zustand der reinen Individualität und Freiheit nicht lange an, da plötzlich Freitag auftauchte und sich Robinson nun in einem interaktiven Zusammenhang vorfand. Sozialphilosophie und Sozialpsychologie machen auf diesen Zusammenhang aufmerksam. Ebenso haben wir in unserer Kultur eine Vielzahl von Normen, Werten und Traditionen, welche das gesellschaftliche Zusammenleben regeln. Wohl müssen diese immer wieder dahin befragt werden, ob sie noch menschengerecht sind. Doch nach einer solchen kritischen Reflexion gilt die These des konservativen Sozialphilosophen Arnold Gehlen, dass Institutionen (Regeln, Gebote, Verbote, Werte, Normen) den Menschen «entlasten» und wie es der liberale Theoretiker R. Dahrendorf ausgedrückt hat, Lebenschancen, Optionen und Freiheit eröffnen.⁸

Die kommunikative Freiheit als Freiheit durch Grenzen

Das von mir behandelte Thema kann grundverschieden abgehandelt werden.



Wer vom Freiheitsbegriff des Liberalismus ausgeht, der wird das Verhältnis von Freiheit und Bindung negativ unter dem Gesichtspunkt des Verbotes sehen. Jede Art von Eingreifen wird negativ bewertet. Wer jedoch von der sozialen Tatsache ausgeht, dass der Mensch grundsätzlich eingebunden ist in eine Vielzahl von Beziehungen, welche Freiheit erst ermöglichen, der wird das Verhältnis von Freiheit und Bindung unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung betrachten. Im folgenden will ich den Begriff der kommunikativen Freiheit inhaltlich bestimmen, da dieser geeignet ist, gesellschaftliches Eingreifen ethisch zu begründen. Es geht also nicht mehr um die Grenzen der Freiheit, sondern um die Freiheit durch Grenzen.

Die kommunikative Freiheit.

Für den Freiheitsbegriff bringt diese Einsicht die folgenden begrifflichen Klärungen: «Das individualistische Verständnis geht vom Menschen als Einzelwesen aus und definiert folgerichtig die Freiheit als Grenzbegriff: Ich bin frei, meine Einsicht hat jedoch ihre Grenze an der Freiheit des/der anderen. Das kommunikative Freiheitsverständnis geht vom Menschen als Beziehungswesen aus. Ebenso folgerichtig wird aus dieser Voraussetzung abgeleitet, dass Freiheit gemeinsam ausgehandelte Freiheit ist. Kommunikative Freiheit stellt die gegenseitige Verständigung in den Mittelpunkt, während die individualisti-

sche Freiheit auf die Konkurrenz der Einzelpersonen setzt. Von diesen beiden Positionen unterscheidet sich das solidarische Freiheitsverständnis darin, dass die eigene Freiheit auch als Freiheit für den/die andere bedacht wird.»⁹ Auf einer grundsätzlich philosophisch-ethischen Ebene ist damit das Verhältnis von Freiheit und Einschränkung von Freiheit grundgelegt. Präzise muss man von einer Begrenzung der **liberalen** Freiheit sprechen, weil die kommunikative Freiheit ja eine solche Begrenzung nicht kennt, sondern an sich schon auf den anderen und auf Bindungen bezogen ist. Aufgrund dieser Überlegungen stellt sich nun die Frage, wie diese Bindungen ausgestaltet sein sollen und wer dies

tun kann und darf. Dazu die folgenden Ausführungen.

Freiheit durch Grenzen oder Grenzen der Freiheit: «präventive» Beispiele

Philosophisch-ethisch habe ich zu begründen versucht, dass durch Grenzen Freiheit geschaffen wird. Diese grundsätzlichen Überlegungen dürfen jedoch nicht die Augen davor verschliessen, dass in der konkreten Praxis bestimmte Handlungen als Einschränkung der Freiheit betrachtet und empfunden werden. «Freiheit durch Grenzen» und «Grenzen der Freiheit» sind zwei Leitvorstellungen von verschiedenen Freiheitsbegriffen, die in der Praxis keinesfalls in aller Klarheit unterschieden sind. An konkreten Beispielen möchte ich diese Problematik aufzeigen, zugleich den Blick für diese Unterscheidung schärfen und jeweils einen Bezug zum kommunikativen Freiheitsverständnis herstellen.

1. Beispiel: Drogenentzug von C.H.

C.H. besuchte die Sekundarschule, war ein äusserst sportlicher Schüler mit guten schulischen Leistungen. Bereits während der Schulzeit und dann in der Lehre kam er in die Drogenszene. Lange Zeit bemerkten Lehrmeister und Eltern nichts von dieser Situation, bis es dann offensichtlich und C.H. in Zürich aufgegriffen wurde. Eine Therapie in Meiringen war nur ein teilweiser Erfolg, obwohl C.H. gewillt war, sich einer Therapie zu unterziehen. Diese Therapie bedeutete in bestimmten Phasen nicht nur einen ganz spezifischen Freiheitsentzug, sondern auch den Verzicht auf verschiedene Lebensmöglichkeiten: Freundin, Sport. Aufgrund von Rückschlägen bei dieser Therapieform entschlossen sich die Eltern und C.H. zu einer radikalen Veränderung der Lebenssituation. C.H. begann

eine Therapie in der kanadischen Wildnis, in einer Gruppe auf sich allein gestellt und bewusst herausgeholt aus dem Drogenmilieu seiner nächsten Umgebung. Bei diesem «Fall» gab es verschiedene Freiheitsbeschränkungen, die teilweise neue Lebensmöglichkeiten eröffneten und zugleich immer wieder neu ausgehandelt werden mussten. Auch wenn der Druck der Eltern und Berater in bestimmten Situationen sehr hoch war, so war C.H. immer wieder selbst bereit, auf bestimmte Freiheiten zu verzichten, in der Hoffnung und mit dem Ziel, sich neue Lebensmöglichkeiten ohne die Droge zu eröffnen. Die Mutter von C.H. hat dabei das folgende Therapiekonzept formuliert:

■ Wenn jemand schon über längere Zeit drogenabhängig und gesundheitlich bereits stark abgebaut ist, dann ist die individuelle und kontrollierte Drogenabgabe ein möglicher Weg, um die Lebenssituation dieses Menschen zu verbessern.

■ Wenn jemand in der Anfangsphase der Drogenabhängigkeit steht, gesundheitlich noch in Ordnung ist, dann ist das zwangsweise Herauslösen aus der Szene ein geeigneter Weg.

Freiheit und Bindung, Freiheit und Zwang werden hier auf eine differenzierte Weise miteinander verknüpft und jeweils neu ausgehandelt. Nicht als Patientenzustand, sondern als eine individuelle Möglichkeit, womit angezeigt ist, dass das Verhältnis von Freiheit und Bindung ein hoch komplexes ist. Zudem ist anzumerken, dass die Mutter von C.H. ein ganz natürliches Verhältnis zu «Zwang» und «Eingriffen» hat. Davon kann gelernt werden, dies kann aber zugleich auch Angst machen.

2. Beispiel. Frau Z. will in kein Heim

Menschen wie Frau Z. werden in unserer Zeit aufgrund der medizinischen

Fortschritte älter; sie können relativ lange alleine und in hohem Alter zu Hause wohnen. Nun kommt jedoch für Frau Z., wie für viele, eine schwierige Übergangsphase, in der sie geistig noch viel wahrnimmt, körperlich jedoch stark abbaut. Ein eigenständiges Leben wird immer schwieriger, weder die Heim- noch die Krankenpflege oder der Mahlzeitendienst können die zunehmenden Probleme lösen. Die Angehörigen versuchen ohne Erfolg, Frau Z. davon zu überzeugen, dass jetzt allein ein Aufenthalt in einem Altersheim die Schwierigkeiten bewältigen kann. Auch ein Gespräch mit der Spitexkoordinatorin kann dieses Ziel nicht erreichen. Eines Tages wird Frau Z. vom Besuchsdienst auf dem Boden liegend in ihrer Wohnung aufgefunden. Der herbeigerufene Arzt diagnostiziert einen Oberschenkelhalsbruch; sie wird ins Spital eingeliefert. Nach mehrwöchigem Spitalaufenthalt wird sie ins Alters- und Pflegeheim eingeliefert. Die Einschränkung der Freiheit, im eigenen Heim leben zu können, geschieht in diesem Beispiel zwanghaft über den Oberschenkelbruch. Es stellen sich verschiedene Fragen:

■ Hätte eine Einschränkung der Freiheit vor dem Unfall nicht einiges erleichtert?

■ Ist eine Einweisung in ein Altersheim ethisch immer als abzulehnender Zwang zu betrachten oder müsste man bei einer sorgfältigen Abwägung aller Konsequenzen nicht einen solchen Zwang ausführen?

Auf diese Fragen gibt es keine einfachen Antworten. Aufgrund obiger Überlegungen lässt sich jedoch sagen: Das kommunikative Freiheitsverständnis legt grossen Wert auf die Gefühle und Bedürfnisse des einzelnen. Insofern wird einem umfassenden Ausbau von Spitex der Vorzug gegeben vor einer Zwangseinweisung. Wird jedoch erkannt, dass solche spitalexterne Hilfe gravierende Folgen nicht



verhindern können, so müsste eine Einweisung möglich sein.

Die offene Drogenszene

Es gibt auf jeder offenen Drogenszene verschiedene Akteure, die nicht gleich behandelt werden können. Es gibt die Dealer, die Drogenabhängigen, die betroffenen -BewohnerInnen oder die Schüler und Schülerinnen, die am entsprechenden Platz vorbei müssen. Jeder dieser Akteure hat spezifische Bedürfnisse. Wie lassen sich diese befriedigen und koordinieren?

Ausgehend von einem **liberalistischen Freiheitsverständnis** könnte man den einzelnen Akteuren freien Raum geben. Handel und Konsum von Drogen könnten sich frei entfalten, die einzige Aufgabe des Staates müsste darin bestehen,

diesen entsprechenden Platz eindeutig nach aussen abzugrenzen und so überschaubar zu machen. Medizinische Versorgung darf nicht erfolgen, weil jeder für sich selbst verantwortlich wäre. Einzig die Toten müssten aus polizeihygienischen Gründen weggeschafft werden. So wäre der Platz nach aussen abgeschirmt und würde eine spezifische Eigendynamik mit eigenen Strukturen entfalten. Wäre ein solches eigenständiges System wirklich möglich, dann könnte dies unter Umständen sogar recht gut funktionieren.

Nun aber wissen wir, dass ein jedes System mit seinen Systemgrenzen andere Systeme tangiert. Es ist eine Wohngegend mit seinen Menschen, es ist die Kriminalität, die das Strafrecht berührt, es sind bestimmte Werthaltungen in unserer Gesellschaft wie Solidarität oder Hilfe, welche eine solche Abgrenzung

verunmöglichen und Hilfeleistungen fordern.

Das **kommunikative Freiheitsverständnis** mit seinen beiden Dimensionen der Freiheit und Bindung, verstanden als bewusstes Eingreifen mit dem Ziel der Ermöglichung von Freiheit und Menschenwürde, kann ein paar Hinweise geben bzw. bereits diskutierte Handlungsvorschläge begründen helfen. Die einzelnen stark Drogenabhängigen sind zunächst auf ihren Stoff angewiesen. Eine Schliessung des Platzes ist für sie tödlich, ausser sie finden einen anderen Markt der Drogenbeschaffung. Die Erfahrung lehrt: Wird ein Platz geräumt, entsteht sofort ein neuer Ort des Drogenhandels. Diese Freiheit des Kaufes ist für die Drogenabhängigen lebenswichtig, doch könnte diese Freiheit des Marktes durch eine wirklich kommunikative Freiheit ersetzt werden: Der ein-



zelle erhält seine Dosis auf eine kontrollierte Art und Weise z.B. über einen Arzt oder eine andere Vertrauensperson. So entsteht eine persönliche-solidarische Beziehung, welche Freiheit garantiert und zudem neue Lebensmöglichkeiten eröffnen kann. Weil aber zur kommunikativen Freiheit auch ein bewusstes Eingreifen gehört, muss im gleichen Zeitraum der Markt konsequent beseitigt und müssen die Drogendealer festgesetzt werden. Das Argument der fehlenden Gefängnisplätze ist grotesk und muss nicht diskutiert werden. Kommunikative Freiheit und repressives Eingreifen stehen in diesem Fall in einem engen Zusammenhang und werden so grundlegend für eine Prävention im Drogenbereich, einer Prävention, die einen stark experimentellen Charakter hat, weil damit die Breite des Drogenproblem ganz sicher nicht erfasst ist. Die Notwendigkeit der Grenzsetzung ist unbestritten. Grundsätzliche Überlegungen wie die konkrete Praxis zeigen, dass Freiheit ohne Bindungen und repressive Eingriffe nicht möglich ist. Freiheit durch Bindungen kann ver-

schiedene Formen annehmen. Weil aber Zwang, Präventionen, Repressionen immer auch die Selbstbestimmung des einzelnen berühren, bedarf ein solches Vorgehen ein besonders kritisches Nachdenken.

Zu einer «Ethik» des Eingreifens

Wenn Freiheit und Bindung sich gegenseitig bedingen und der Mensch sich selbst in und durch Bindungen und Grenzen verwirklicht¹⁰, dann ist damit eine Ethik des Eingreifens grundsätzlich begründet und legitimiert. Diskutiert werden muss aber die Gestalt des Eingreifens, der Zeitpunkt und die Art und Weise der Entscheidungsfindung. Da dies nicht am grünen Tisch geschehen kann, sondern zusammen mit den Menschen aus der Praxis diskutiert werden muss, kann ich nur Fragen und mögliche Antworten in bezug auf eine «Ethik» des Eingreifens stellen:

■ Braucht es für ein konkretes Eingreifen einen Konsens, z.B. den informed consent, bei dem alle Beteiligten ihre

Zustimmung geben müssen oder gibt es Situationen, in denen stellvertretend (advokatorisch) entschieden werden kann und muss?

Mögliche Antwort: Die Einwilligung des Patienten/der Patientin ist von entscheidender Bedeutung. Bei Gesprächs- und Urteilsfähigkeit ist ein Konsens anzustreben. Die stellvertretende Entscheidung ist nur dann keine Manipulation, wenn zu einem späteren Zeitpunkt dem Patienten die Möglichkeit zur kritischen Einsichtnahme und Zustimmung oder Ablehnung gewährt wird.¹¹

■ Auf welche Weise kann erreicht werden, dass diese Spannung zwischen dem arztethischen Grundsatz, dem Patienten nicht zu schaden (z.B. seine Freiheit zu respektieren) und dem Heil Auftrag des Arztes «salus aegroti suprema lex» (das Heil des Kranken ist das oberste Gesetz) ausgehalten wird?¹²

Mögliche Antwort: Die Verantwortlichen müssen sich diese Spannung immer bewusst machen, und es darf zu keiner vorgängigen Gewichtung kommen. Dies kann die Einsicht gewährleisten, dass es keine Patentlösungen gibt,

dass vielmehr jede Situation neu überprüft und diskutiert werden muss.

■ Welche Personen treffen einen solchen Entscheid und welche Gremien bedarf es für einen solchen?

Mögliche Antwort: Siehe dazu die gesetzlichen Bestimmungen zum Fürsorglichen Freiheitsentzug (FFE).¹³ Grundsätzlich müssen solche Entscheide, in welchen ethische Wertkonflikte zur Diskussion stehen, in einer Kommunikationsgemeinschaft (Team, verschiedene Sachverständige, direkt Betroffene und Angehörige, Ethikkommission) getroffen werden.

Zusammenfassung

Meine Überlegungen verfolgten das Ziel, über eine Kritik des liberalistischen Freiheitsbegriffes (Fähigkeit der Negation, Distanznahme, Sich-frei-halten von Bindungen) einen kommunikativen Begriff von Freiheit zu entwerfen, bei dem Freiheit in und durch Bindungen entsteht und gewährleistet wird. Erst wenn wir eine solche Grundlegung im Freiheitsbegriff leisten, kann eine Ethik des gesellschaftlichen Eingreifens in ihren Einzelheiten ausgearbeitet werden, wozu die Beantwortung der oben gestellten Fragen gehört. Dazu gehören die folgenden Einsichten:

■ Der liberale Freiheitsbegriff ist reduktionistisch und eine Fiktion, weil es Freiheit nicht an sich geben kann. Vielmehr gibt es Freiheit nur in der Gemeinschaft, in Beziehungen, Bindungen und Grenzen. Dies hat wohl die liberale Philosophie auch erkannt, doch kann sie aufgrund der Verabsolutierung ihres Freiheitsverständnisses den anderen Menschen und das Umfeld allein negativ im Sinne von Einschränkungen, Gefährdungen und Begrenzungen sehen.

■ Freiheit bedarf der Bindungen, die Freiheit verbürgen, garantieren und gewähren. Bindungen stellen also keine

Einschränkung von Freiheit dar, sondern führen zu neuen Lebensmöglichkeiten und somit zu einer «Schaffung und Erweiterung von Freiheit».

■ Die Problemstellung bei der Frage der Prävention und dem gesellschaftlichen Eingreifen heisst nicht mehr «Grenzen der Freiheit», sondern «Freiheit durch Grenzen». Bei der ersten Verhältnisbestimmung wird jegliche Art von Grenzen, Normen, Regeln, Bindungen und Eingriffen als Einschränkung der individuellen Freiheit definiert. Bei der zweiten Verhältnisbestimmung werden die Grenzen zur Grundbedingung von Freiheit.

■ Freiheit, bei welcher Bindungen, Grenzsetzungen und Eingriffe die Freiheit garantieren bzw. erst ermöglichen, wird als kommunikative Freiheit bezeichnet. Eine solche Freiheit setzt den Dialog, das dauernde kritische Überprüfen des Eingreifens, Selbstkritik sowie die prinzipielle Orientierung des Handelns und Entscheidens an übergeordneten ethischen Werten der Menschenwürde voraus.

■ Die «kommunikative Freiheit» als ethische Grundlegung eines gesellschaftlichen Eingreifens führt zu einer «Ethik des Eingreifens», welche den informed consent fordert, die Problemstellung «Freiheit durch Grenzen oder Grenzen der Freiheit» immer präsent hält und für die Entscheide in dieser Problemstellung eine ethische Grundsatzenfrage erzeugende Kommunikationsgemeinschaft fordert, welche die Würde des Patienten/der Patientin kategorisch schützt.

■ Der kommunikative Freiheitsbegriff begründet gesellschaftliches Eingreifen, überwindet dessen Begründung über die Leitfrage nach «Grenzen der Freiheit» und fragt positiv und produktiv nach den Bedingungen von Freiheit. Gesellschaftliches Eingreifen darf die Freiheit nicht domestizieren, sondern muss sie ermöglichen. ■

¹ Lexikon Medizin, Ethik, Recht, hrsg. von Albert Eser u.a., Freiburg, u.a. 1989, S.832.

² s. Bruno Hidber, Freiheit und Sünde. Zur theologischen Verhältnisbestimmung, in: In Christus zum Leben befreit. Für Bernhard Häring, hrsg. von Josef Römelt und Bruno Hidber, Freiburg u.a. 1992, S. 84-111.

³ s. Ralf Dahrendorf, Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1979, S. 50, 125.

⁴ Der Kommunitarismus kritisiert insbesondere I. Kant. Doch lässt sich diese Kritik so nicht halten; s. Michael Sandel, Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst, in: Axel Honneth (Hg.), Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt/New York 1993, S. 18-35.

⁵ Axel Honneth, Individualisierung und Gemeinschaft, in: Christel Zahlmann (Hg.), Kommunitarismus in der Diskussion. Eine streitbare Einführung, Berlin 1992. S. 16-23.

⁶ s. Karl Homann, Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: Wirtschaftswissenschaft und Ethik, hrsg. von Helmut Hesse, Berlin 1988, S. 230 (S215-240). Mit Bezug auf James M. Buchanan, Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen 1984 und Ernst Tugendhat, Probleme der Ethik, Stuttgart 1984, bes., 154 und 162.

⁷ s. Sabine Reinelt, Tyrannen? Gibt's hier nicht! Halt geben – Freiheit lassen – Grenzen zeigen. Erziehung ohne Machtkampf, München 1995, S. 30ff.

⁸ s. Arnold Gehlen, Anthropologische Forschung, dort der Aufsatz «Mensch und Institutionen (1960), Reinbek bei Hamburg 1961, S. 70ff.

⁹ Plasch Spescha, Mündiges Christsein. Grundlagen und Möglichkeiten einer christlichen Ethik heute, Freiburg CH 1992, S. 81.

¹⁰ s. Bruno Hidber, Freiheit und Sünde, a.a.O., S. 85

¹¹ s. Dietrich Ritschl, Gerechtigkeit als ethisches Kriterium. Zur konsensfähigen Grundlegung der Ethik in Psychiatrie und Psychotherapie, in: W. Poldinger/W. Wagner (Hrsg.), Ethik in der Psychiatrie. Wertbegründung – Wertedurchsetzung, Berlin u.a. 1991, S. 91 (S. 81-94). Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, dann bedarf es einer besonderen Rechtfertigung: Geschäftsführung ohne Auftrag; Notlage; eine gültige, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Verfügung einer Behörde.

¹² s. Joachim Czwalina, Ethik-Kommissionen. Forschungslegitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1987, S. 90.

¹³ s. Beatrice Mazenauer, Psychisch krank und ausgeliefert. Die Rechte des psychiatrischen Patienten im Vergleich zum Somatisch Kranken, Bern 1986, S. 106ff: Regierungsstatthalter, Sachverständiger/e.